



Sportunterricht

Ergänzungen zum

Absenzenreglement

Die nachfolgenden Hinweise ergänzen die bestehende Absenzenordnung für den Schulunterricht:

Um die Absenzenkontrolle zu vereinfachen, gilt für den Sportunterricht folgende Regelung:

- Wer aus medizinischen Gründen nicht turnen darf, hat der Schulleitung umgehend ein Arzteugnis einzureichen. Die Arzteugnisse müssen eindeutig befristet sein, sind jedoch höchstens bis zum Ablauf des Semesters gültig.
- Wer nach dem ordentlichen Unterricht nicht turnen kann, meldet sich persönlich beim Sportlehrer. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Zweimaliges Nicht-Mitturnen kann eine unentschuldigte Absenz zur Folge haben.
Wer sich nicht beim Sportlehrer meldet, erhält eine unentschuldigte Absenz.
- Funktionelle Turnkleider und Turnschuhe sind obligatorisch, andernfalls kann eine unentschuldigte Absenz ausgesprochen werden.

Diese Regelung wird durch die Schulleitung unterstützt und tritt ab Schuljahr 2007/8 in Kraft

